Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/2/17 140bA2/87 (140bA3/87, 140bA4/87), 90bA513/88, 90bA346/98t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.1987

Norm

AngG §23 Abs2 II

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Zahlung der Abfertigung kann nur entfallen, wenn die Auflösung des Unternehmens im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bereits eingetreten ist. (Kein Zusammenhang, wenn zwischen der Auflösung der Dienstverhältnisse und der Unternehmensauflösung mehr als zwei (zweieinhalb) Jahre liegen).

Entscheidungstexte

• 14 ObA 2/87

Entscheidungstext OGH 17.02.1987 14 ObA 2/87 Veröff: RdW 1987,235 = WBI 1987,216 = Arb 10607

• 9 ObA 513/88

Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 513/88 Vgl auch; Veröff: JBI 1989,264 = SZ 62/4

• 9 ObA 346/98t

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 ObA 346/98t

Auch; nur: Die Verpflichtung zur Zahlung der Abfertigung kann nur entfallen, wenn die Auflösung des Unternehmens im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bereits eingetreten ist. (T1) Beisatz: Vor der Auflösung des Unternehmens und ohne Hinzutreten persönlicher Schwierigkeiten kann sich der Arbeitgeber sohin nicht auf eine Verschlechterung der Wirtschaftslage berufen. (T2); Veröff: SZ 72/68

Schlagworte

SW: Ende, Beendigung, Wegfall, Pflicht, Zahlungspflicht, Angestellte, Liquidation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028492

Dokumentnummer

JJR 19870217 OGH0002 0140BA00002 8700000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$